

Für den Dienst im operativen Untersuchungshaftvollzug sind die grundlegenden Bestimmungen der sozialistischen Verfassung der DDR, der StPO und solcher rechtlicher Regelungen, wie der "Gemeinsamen Anweisung" vom 22.5.1980, der "Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwaltes der DDR", bindend.

Die in diesen rechtlichen Grundlagen fixierten Normen stimmen mit den im Völkerrecht enthaltenen Regeln - die beim Vollzug der Untersuchungshaft Relevanz haben - überein beziehungsweise gehen weit über die darin enthaltenen Mindestforderungen hinaus, wie das in der Forschungsarbeit, VVS JHS 0001-234/84, nachgewiesen wurde.

Ihre konsequente Einhaltung und strikte Durchsetzung hat darum einen hohen politischen Stellenwert.

Die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Achtung der Würde des Menschen und der Persönlichkeit der Verhafteten sind, wie im Punkt 1 hervorgehoben, Grundsätze unseres Handelns und dürfen in keiner Weise, sowohl im normalen täglichen Arbeitsprozeß als auch bei der Abwendung von Gefahrensituationen, verletzt beziehungsweise mißachtet werden. Dem ist besonders dann Rechnung zu tragen, wenn durch das Eintreten besonderer Situationen auch besondere Maßnahmen erforderlich werden.

Es gelangen dabei nicht irgend welche besonderen oder willkürlichen Maßnahmen zur Anwendung, sondern nur die "gesetzlich zulässigen und unumgänglichen".

Sie werden in Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges untergliedert.

"Sicherungsmaßnahmen dürfen gegen Verhaftete nur angewandt werden, wenn sie zur Verhinderung eines körperlichen Angriffes auf Angehörige der Untersuchungshaftanstalt, andere Personen oder Verhaftete, einer Flucht sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhinderung eines Angriffes eines Verhafteten auf das eigene Leben erforderlich sind.

Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf den Grad der Gefähr-

Kopie BStU  
AF 3